

7. Redaktion

7.1

¹Das GVBl. wird von der Staatskanzlei redigiert und herausgegeben. ²Die zur Veröffentlichung im GVBl. bestimmten Vorschriften sind der Staatskanzlei in der von ihr näher bestimmten Form zu übermitteln.

7.2

¹Herausgeber des BayMBI. ist die Staatskanzlei. ²Sie entscheidet in Zweifelsfällen über die Reihenfolge der Veröffentlichungen. ³Veröffentlichungen im BayMBI. auf der von der Staatsbibliothek betriebenen Verkündungsplattform Bayern werden im Übrigen vom jeweils federführenden Staatsministerium oder der Staatskanzlei eigenverantwortlich und in eigener Redaktion veranlasst. ⁴Die zur Veröffentlichung im BayMBI. bestimmten Vorschriften und sonstigen Bekanntmachungen sind der Staatsbibliothek ausschließlich über das Bayerische Vorschriftenverwaltungssystem (BayVVS) zu übermitteln.

7.3

Die nach Nr. 3.1 Satz 3, Nr. 5, Nr. 7.1 oder 7.2 veröffentlichende Stelle hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sowie der Redaktionsrichtlinien eingehalten werden.